



Satzung

des AC Kellinghusen e.V. im ADAC – OFF ROAD CLUB HOLSTEIN

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 03. April 1954 in Kellinghusen gegründete Club führt den Namen „AC Kellinghusen e.V. im ADAC“ mit Untertitel „OFF ROAD CLUB HOLSTEIN“

Er hat seinen Sitz in Kellinghusen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Itzehoe eingetragen. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC- Mitgliedern. Mitglieder die nicht ADAC-zugehörig sind, werden als fördernde Mitglieder des Clubs geführt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrtwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC – Gesamtclubs sowie des ADAC Gau Schleswig-Holstein, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation. Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Gau Schleswig-Holstein oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

Ebenso pflegt der Club die allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club hat sich überwiegend im Off Road - Bereich zu verwirklichen.

§3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.

Als fördernde Mitglieder können auch Personen aufgenommen werden, die keine ADAC-Mitglieder sind. Diese Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- bzw. Wahlrecht. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Vereinsmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

§4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der



Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet. Wird nicht- oder nicht rechtzeitig - Einspruch erhoben, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens 12,00 € (zwölf Euro) jährlich betragen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erfolgen.

Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft im Ortsclub.

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:

- das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
- die Streichung im Interesse des Ortsclub notwendig erscheint,
- die Streichung im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des ADAC Gau Schleswig-Holstein notwendig erscheint. Die Streichung darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.

Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht- oder nicht rechtzeitig - Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaus stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Seine Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung möglichst durch Einschreibebrief erfolgen.

Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes :
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Referenten: Sportleiter, Verkehr, Jugend- und Pressewart
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Feststellung der Stimmliste
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Voranschläge für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge mit Inhaltsangabe
- Verschiedenes

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungütige Stimmen und –bei Abstimmungen mit Stimmzettel– unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderungen
- die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
- Auflösung des Clubs

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes; diesen jedoch ohne Stimmrecht.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gauvorstandes
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- 1. der/die Vorsitzende
- 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
- 3. der/die Schatzmeister/in

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclub gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand ausüben. Sie haben mindestens einmal im Jahr, vor der Mitgliederversammlung, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Satzungsänderungen

Die vom Verwaltungsrat zur Einheitlichkeit des ADAC festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestanfordernis der Ortsclubsatzung dar. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand, sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.



§14 Auflösung

Die Auflösung des Ortsclub kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclub, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen „ADAC – Luftrettungs-GmbH“ München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist das Amtsgericht Itzehoe.

Zur Satzungsänderung des AC Kellinghusen e.V. vom Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.01.2000

Der Vorstand:

Gerd-Roland Birkholz
(1.Vorsitzender)

Dirk Kröger
(2.Vorsitzender)

Susanne Hein
(Schatzmeisterin)

Kellinghusen am 06.06.2002